

PRO SCHAUENSEE

STATUTEN

Art. 1

Name Unter dem Namen "PRO SCHAUENSEE" besteht mit Sitz in
Rechtsform, Sitz Kriens ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Zweck Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit den Gemeinde-
Behörden:

- a) Erhaltung des Schlosses Schauensee im traditionellen Zustand und der gesamten Schlossliegenschaft als Grünzone im Sinne der öffentlichen Resolution vom 20. Februar 1963.
- b) Mitarbeit in allen künftigen, des Schösslis und die Umgebung betreffenden Fragen.
- c) Übernahme von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Aufgaben nach dem Beschluss der zuständigen Behörden, insbesondere die Ausgestaltung, Möblierung und Einrichtung des Schlosses. Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

Art. 3

Mitglieder Dem Verein gehören als Mitglieder an:

- a) die an der öffentlichen Versammlung vom 13. Februar 1963 gewählten und seither zugewählten Mitglieder.
- b) die vom Vorstand (nach Art. 5) neu aufgenommenen Mitglieder.

Art. 4

*Mitglieder-
verzeichnis* Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis.

Art. 5

Aufnahme Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand.

Art. 6

Organe Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Subkomitees
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Vereinsversammlung Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt, pro Jahr mindestens einmal.

Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse der Versammlung werden protokolliert. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 8

Vorstand Der Vorstand setzt sich aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 3 - 6 Beisitzern zusammen. Gemeinderat und Gallizunft stellen je 1 - 2 Vertreter.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 9

Subkomitees Der Vorstand bildet je nach Bedarf Subkomitees und wählt deren Mitglieder. Die Präsidenten der Subkomitees werden durch den Vorstand ernannt. Im übrigen konstituieren sich die Subkomitees selber.

Art. 10

*Aufgaben
Befugnisse* Die Aufgaben und Befugnisse des Vereins und der Subkomitees ergeben sich aus dem Gesetz und aus dem Vereinszweck. Der Vorstand kann bei Bedarf besondere Reglemente erlassen.

Art. 11

Vereinsjahr Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 12

Wahlen Die Wahlen finden alle 3 Jahre statt.

Art. 13

*Wahl des Vor-
standes und der
Rechnungsrevi-
soren* Die Vereinsversammlung wählt:

- a) den Vorstand, mit Ausnahme der Vertreter des Gemeinderates und der Gallizunft
- b) zwei Rechnungsrevisoren (ein dritter Revisor wird vom Gemeinderat ernannt)

Art. 14

*Anschaffungen
und Leihgaben* Der Kassier führt eine Liste der Anschaffungen und der Leihgaben des Vereins. Diese Liste hat die Eigentumsverhältnisse anzugeben.

Art. 15

Rechnung Der Kassier hat jeweils auf Jahresende zuhanden der Vereinsversammlung Rechnung abzulegen.

Art. 16

*Rechnungs-
Revisoren* Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen und das Inventar.

Art. 17

*Vertretung
Ausgaben-
kompetenzen*

Der Vorstand sowie die Subkomitees vertreten den Verein im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen nach aussen. Rechtsverbindlich zeichnen sowohl für den Vorstand wie für die Subkomitees je der Präsident oder Vizepräsident kollektiv zu zweit mit einem anderen Mitglied.

Die Ausgabenkompetenzen pro Jahr betragen:

- a) für Subkomitees bis Fr. 5'000.--
- b) für den Vorstand bis Fr. 15'000.--

Über höhere Ausgaben hat die Vereinsversammlung zu beschliessen.

Art. 18

*Mitglieder-
beiträge*

Die Vereinsversammlung kann Mitgliederbeiträge beschliessen.

Art. 19

Haftung

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 20

Finanzen

Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) freiwillige Zuwendungen
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Sammelaktionen
- d) Veranstaltungen zugunsten des Vereins
- e) Mitgliederbeiträge

Art. 21

Erlöschen

Der Verein erlischt, wenn sein Zweck nicht mehr erreicht werden kann oder gegenstandslos geworden ist. Das Erlöschen wird durch besonderen Vereinsbeschluss festgestellt. Ein eventuell vorhandenes Reinvermögen und das Inventar sind der Einwohnergemeinde Kriens zu übergeben.

Art. 22

*Übergangs-
bestimmung*

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. März 1966. Sie wurden am 24. September 1971 von der Vereinsversammlung beschlossen.

PRO SCHAUENSEE KRIENS

Der Präsident